

Peter Derleder Das Gewissen des Militärs

Heinrich Kurlbaum aus Oberlütbe in Westfalen (1901-1944) war Zeuge Jehovas. Er weigerte sich 1943, den Fahneid abzulegen, und kam deswegen vor das Reichkriegsgericht in Berlin. Dort willigte er nach Androhung der Todesstrafe ein, den Kriegsdienst anzutreten, nachdem ihm versprochen worden war, dass er als Brückenpionier nicht zur Waffe greifen müsse. So entging er zunächst der Bestrafung. Nach Beendigung seiner Pioniersausbildung wurde er zur 16. Panzer-Grenadier-Division nach Russland verschickt. Während der Bahnfahrt an die Ostfront trug er kein Gewehr. Bei Brückenbauarbeiten im Februar 1944 weigerte er sich wiederum, eine Waffe zu tragen. Dabei geriet er in ein Gefecht, an dem er sich nicht beteiligte. Deswegen wurde er nun wegen Wehrkraftersetzung zum Tode verurteilt, geriet mit den Resten der 16. Division noch nach Frankreich, wo am 15.05.1944 die Todesstrafe vollstreckt wurde. Wie er starben im Zweiten Weltkrieg etwa 250 Zeugen Jehovas als Gewissenstäter. Bei den beiden christlichen Konfessionen gab es nur einige wenige Wehrdienstverweigerer. Sie wurden von ihren Kirchen nicht unterstützt. Das Reichskriegsgericht in Berlin, bis 1943 in der Witzlebenstraße 4-5, ab 1943 in Torgau, war vor allem auch für Wehrkraftersetzung und Kriegsdienstverweigerung zuständig. Mit über 1400 Todesurteilen, auch wegen Hoch- und Landesverrats, trug es seinen Teil zur gewissenhaften Realisierung der Kriegszüge bei. In der Witzlebenstraße hatte schon das Reichsmilitärgericht bis 1919 Ordnung gehalten. In beiden vom Deutschen Reich begonnenen Weltkriegen mit ihren Millionen Toten ist das Gewissen des Einzelnen nicht einmal zu einem Sandkorn im militärischen Getriebe geworden. Mit den betroffenen religiösen Minderheiten, den überzeugten Pazifisten und Anarchisten verfuhr die Militärgerichtsbürokratie frei von Skrupeln. Die Urteile des Reichskriegsgerichts waren kurz und knapp. Wie beim Volksgerichtshof verlor sich zunehmend jede Ähnlichkeit mit einer Gerichtsbarkeit. Ein Großteil der Urteile, der letzten Dokumente zur Bewertung des Gewissens in der deutschen Militärtradition, ist verloren gegangen. Für den Ersten und den Zweiten Weltkrieg ist aber der schandbare pseudojustizielle Umgang mit Gewissenstätern gut belegt.

Mit gut 60 Jahren Distanz hat sich das Bundesverwaltungsgericht durch sein Urteil vom 21.6.2005 von dieser Tradition gelöst, in einem äußerst akribischen und selbst die Dimensionen der Verfassungsgerichtsurteile sprengenden Judikat. Noch niemals hat ein Autor oder ein Gericht mehr als 30 Seiten der Neuen Juristischen Wochenschrift belegen können, wie jetzt das die Handschrift des Richters Dieter Deiseroth erkennen lassende Urteil aus Leipzig über die Klage des katholischen Majors Florian Pfaff, der sich nicht an der Softwareplanung für den Irak-Krieg beteiligen wollte und deswegen zum Hauptmann degradiert worden war. Man würde die Entscheidung gern ein Jahrhundert-Urteil nennen. Das ist für kleinere Münze schon üblich geworden (wie für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außengesellschaft bürgerlichen Rechts und der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft durch den BGH). Aber die Sorge, dass es im Zeichen einer wenig auf Völkerrecht achtenden Hegemonialmacht und der von ihr gewünschten Militäreinsätze verbündeter Nationen schnell wieder zur Relativierung der Gewissensentscheidungen von Militärs kommen könnte, sollte einer solchen Klassifikation entgegenstehen. Immerhin ist es das erste Mal in der deutschen Geschichte, dass der Gewissensentscheidung

eines Soldaten von einem obersten Gericht der Vorrang vor der Gehorsamspflicht eingeräumt wurde.

Es ist daher kein Wunder, dass der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts sich jede erdenkliche Mühe mit der Begründung gegeben hat. Er hatte es auch mit einem Soldaten zu tun, der sich der historischen Bedeutung seines Falls offenbar durchaus bewusst war, wie die vorherige freiwillige Untersuchung auf seine geistige Gesundheit und die Inanspruchnahme der militärgeistlichen Seelsorge zeigen. Mit der weißen Stoffblume im Knopfloch war er auf seiner Dienststelle bereit, ins sozialpsychologische Abseits zu gehen. Das Bundesverwaltungsgericht ließ dann auch seinem subjektiven Gewissenszweifel fast im Übermaß Aufmerksamkeit zuteil werden, um seine ernstliche, sittliche, an Gut und Böse orientierte Entscheidung in der für ihn maßgeblichen Lage aufgrund seiner Gewissensnot festzustellen. Die umfassende – geradezu habermasianische – Diskursbereitschaft des Majors, der mit allen irgendwie zuständigen Stellen korrespondiert hatte, sein Bezug auf das wörtlich zitierte Gebet des katholischen Militärbischofs um Frieden, sein christlicher Hintergrund, die Betonung seiner Aufrichtigkeit und Hilfsbereitschaft und des Vertrauens seiner Vorgesetzten machen aus ihm einen guten Menschen aus Sezuan, jedenfalls einen Vorzeigegewissenstäter, so dass man schon zu fürchten beginnt, dass spontane Gewissenstäter und Pazifisten am Rande des gesellschaftlichen Spektrums mit ihrem Gewissensruf nicht in vergleichbarer Weise akzeptiert werden könnten. Major Pfaff, ein gewiss hochachtbarer Soldat, hat eine rationale Entscheidung unter Berücksichtigung der historischen Lage getroffen, die emotionale Seite eher heruntergespielt und strategisch aus der Mitte der Gesellschaft gehandelt. Heinrich Kurlbaum war hingegen Gewissenstäter aus religiösem Pazifismus, ohne politische Orientierung, hatte keine Strategie, ließ sich als Techniker ins Militär zwingen und büßte dies schließlich damit, dass ihn die mit ihm dienenden Soldaten erschießen mussten. Der Respekt vor den historischen Vorläufern gibt auch das Maß für Major Pfaff: Die Gewissensentscheidung wird, auch wenn sie selten ist, Normalität im Militär einer freiheitlichen Demokratie.

Verfassungsrechtlich ist das gut vorbereitet. Was eine Gewissensentscheidung ist, ist einigermassen präzise definiert. Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG hat aber verfassungsimmanente Schranken, nicht nur im Hinblick auf andere Grundrechte, sondern auch auf sonstige Rechtsgüter mit Verfassungsrang. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit schon früh in Anknüpfung an Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG mit exegetischer Großzügigkeit eine funktionsfähige Bundeswehr zum verfassungsrechtlichen Rechtsgut erhoben, so dass die militärischen Gehorsamsstrukturen in Anknüpfung an Art. 65a GG und die dort erwähnte Kommandogewalt daran partizipieren können. Dann muss nur noch die Konkordanzformel praktiziert werden, die bei Kollision verfassungsrechtlicher Schutzgüter deren möglichst optimale Verwirklichung anstrebt, so dass der Soldat seinem Gewissen zeitlich und sachlich möglichst auf eine Weise folgen muss, die die militärische Autorität so wenig wie möglich in Frage stellt. Warum also so viel Aufhebens um die Gewissensentscheidung von Major Pfaff? wird aus der Gewohnheit friedlicher Jahrzehnte auch ein kritischer Jurist (wie Hebelers KJ 2006, 209) fragen. Schon vorher wäre freilich zu klären, wieso es so lange gedauert hat, bis eine Gewissensentscheidung eines Militärs gegen ihm gegebene Befehle anerkannt wurde. Die gespaltene Reaktion auf das Urteil aus Leipzig konnte dies aber deutlich machen, die zwischen Verschweigen und Bestürzung über den damit verbundenen Autoritätsverfall schwankte. Der Gedienteste unter den CDU-Spitzenpolitikern, Jörg Schönbohm, sprach von einem Ver-

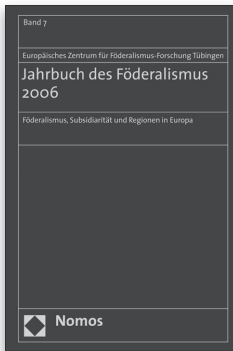
schleiß des Gewissens und Zweifeln an der Bündnisfähigkeit Deutschlands. Der Präsident des bayerischen Soldatenbundes witterte Gefahren für die Fundamente des Staates. Den Zeitungsjournalisten und Blitzkommentatoren hatte es das Gericht aber mit seinen 126 Seiten Urteil schwer gemacht, mit griffigen Parolen Widerpart zu leisten. Die wieder von einer größeren Rolle Deutschlands träumenden Weltpolitiker hegen seither die Furcht, dass die (wie in Afghanistan) in mühevoll abgeschirmtem Gelände vor sich hinzitternden Bundeswehrosoldaten, ohne hinreichende Kenntnisse des Landes und ohne Befugnis zu »robustem« Einsatz, nun auch noch durch Gewissensquertreiber verwirrt werden könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil außerdem die Völkerrechtswidrigkeit des Irak-Krieges geprüft und insoweit schwerwiegende Bedenken erhoben. Die mangelnde Ermächtigung der USA durch die UNO und die Täuschung des UN-Sicherheitsrates lassen selbst dann, wenn man das Völkerrecht nicht mehr allein an der Souveränität der Nationalstaaten ausgerichtet sieht, kaum Zweifel. Mit erstaunlicher völkerrechtlicher Kompetenz hat das Gericht die möglichen rechtlichen Grundlagen der Intervention analysiert und auch die (beschränkten) militärischen Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland einbezogen. In der Geschichte der Nachkriegsjustiz ist es völlig singulär, dass ein oberstes Bundesgericht damit praktisch die Völkerrechtswidrigkeit eines Krieges annimmt, in den Deutschland beinahe politisch verwickelt worden wäre. Bei der Beurteilung des Krieges ist es sich allerdings mit der deutschen Bevölkerung ganz weitgehend und zunehmend auch mit der amerikanischen einig. Die tragische Unauflöslichkeit dieses Kriegsgeschehens ist dabei noch nicht einmal rezipiert. Die rechtliche Legitimation für die Ausführungen des Gerichts ergibt sich daraus, dass die Gewissensentscheidung immer nur für eine bestimmte Lage getroffen werden darf und dies nun einmal der Irak-Krieg in seiner tatsächlichen Entwicklung und rechtlichen Bedenklichkeit war. Insofern hätte das Gericht besser darauf hingewiesen, dass es insoweit nicht nur um einen „Kontext“ der Gewissensentscheidung des Majors Pfaff ging, sondern um deren Substrat. Daraus rührt auch der Zweifel des schon zitierten kritischen Juristen (Hebeler KJ 2006, 209, 213 f.), der diese Ausführungen zum Irak-Krieg für gänzlich entbehrlich hält. Die subjektive Gewissensentscheidung hätte sich schließlich auch an einem rechtmäßigen Krieg oder gar keinem Krieg festmachen können. Man mag das als unbefangenen (quasi relationstechnischen) Umgang mit der Gewissensüberformung militärischer Autoritätsverhältnisse verstehen. Historisch naiv wäre es allemal, wollte man mit der Hesse'schen Konkordanzformel verbürgt sehen, dass in Zeiten des Krieges nicht der militärische Gehorsam die absolute Präponderanz gewinnt. Dann wird die Zwangssolidarität mit den nicht gewissensbelasteten Soldaten sich wieder auf die Ächtung der Gehorsamsverweigerer richten, um eine möglichst optimale Effizienz des Verfassungsrechtsguts Streitkräfteeinsatz zu gewährleisten. Dass die Verwicklung in Kriege für die Bundesrepublik Deutschland nach einem halben Jahrhundert wieder ansteht, macht die kurze Geschichte der Auslandseinsätze schon deutlich. Die Einbindung der nach dem Ende des Kalten Kriegs einzig übrig gebliebenen Hegemonialmacht in das Völkerrecht erweist sich als prekär. Daher hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gerade mit ihrer Synthese von Grundrechtskonkretisierung und Völkerrechtsbezug eine eminente Signalkraft.

Inzwischen hat das Bundesministerium der Verteidigung das Urteil umgesetzt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2006 (BMVg R II, Az 39-05-05/04-02) hat es auf drei

Seiten die Anforderungen an Vorgesetzte gegenüber Gewissensentscheidungen von Soldaten formuliert, wo durchaus der Ernst der inneren Führung anklingt. Natürlich ist hier auch die Routine des Personalmanagements aufgerufen, die zur Zuweisung einer anderen Aufgabe führen kann. Vielleicht ist es gerade aber das Kennzeichen einer tieferen Verwurzelung der Demokratie, wenn sich eine so tiefgründige gerichtliche Entscheidung auch in der Banalität organisatorischer Vorkehrungen wiederfindet. Als Kurlbaums Vermächtnis.

Ein umfassender Überblick zum Thema Föderalismus



Jahrbuch des Föderalismus 2006

Vom Europäischen Zentrum für
Föderalismus-Forschung Tübingen

2006, 683 S., geb., 76,- €, ISBN 3-8329-2147-8

Die siebte Ausgabe des Jahrbuch behandelt in 39 Einzelbeiträgen das breite Spektrum von Fragen der Territorialstruktur im heutigen Europa; wie insbesondere Föderalismus-Reform in Deutschland, Regionalisierungsprozesse in zahlreichen europäischen Staaten, die künftige Ordnung der EU, die Rolle von Regionen und die Geltung des Subsidiaritätsprinzips.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer
Buchhandlung oder bei:
Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden | www.nomos.de



Nomos